

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI WERDENBERG

STATUTEN

1. Geltungsbereich, Sitz

Unter dem Namen **SP Werdenberg (SPW)** besteht – als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB – eine Sozialdemokratische Partei für den Wahlkreis Werdenberg. Sie umfasst die SP-Sektionen, SP-Frauengruppen und SP-Jugendgruppen. Dem Wahlkreis Werdenberg gehören die Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald an.

Der Sitz der SP Werdenberg befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin.

2. Zweck

Die SP Werdenberg verfolgt den Zweck, die sozialdemokratischen Bestrebungen im Sinne der Statuten und der Programme der SPS und der SP des Kantons St. Gallen zu fördern. Sie ist in Fragen der sozialdemokratischen Arbeit das federführende Organ in der Region und befasst sich insbesondere mit den folgenden Aufgaben:

- a) Sie setzt die Schwerpunkte der SP-Politik in der Region und sorgt für eine dauernde Präsenz in ihrem Wirkungsgebiet.
- b) Sie koordiniert die Zusammenarbeit unter den Sektionen und unterstützt diese bei ihrer Arbeit.
- c) Sie ist für eine kontinuierliche Vertretung der SP im Kantonsrat und in den regionalen Behörden (z.B. Kreisgericht, Regionale Schulaufsicht) besorgt.

Die SP Werdenberg sucht bei Bedarf die Zusammenarbeit mit Organisationen, die ihr nahe stehen (z.B. Gewerkschaften, Organisationen).

3. Organisation

Die Organe der SP Werdenberg sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand
- d) die Kontrollstelle

Zur Abwicklung ihrer Arbeit und zur Unterstützung der Sektionen kann die SP Werdenberg Dienstleister einsetzen.

3.1 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Vorstand, den Sektionsdelegierten sowie den Mitgliedern des Kantonsparlamentes und der regionalen Behörden zusammen.

Alle übrigen Parteimitglieder können als Gäste an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist für die Behandlung der folgenden Traktanden zuständig:

1. Protokoll
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Bericht der Revisionssektion und Festlegung des Jahresbeitrages
4. Jahresbericht des Präsidiums sowie der Präsidien der verschiedenen SP-Gruppen
5. Wahlen
 - a) des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, die nicht von Amtes wegen Einsatz nehmen;
 - b) der Kontrollstelle.
6. Anträge der Sektionen und Delegierten

Neben den Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die DV für die folgenden Geschäfte beschliessendes Organ:

- Endgültige Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten in den Kantonsrat und in die regionalen Behörden (z.B. Kreisgericht, Regionale Schulaufsicht);
- Abschluss von Wahlabkommen;
- Erlass von Reglementen;

- Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion;
- Grundsatzentscheide bezüglich der Politik der SP Werdenberg;
- Alle übrigen Geschäfte, die ihr nach übergeordneten Statuten oder Gesetzen zustehen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet bis am 30. Juni des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Sektionen, unter Angabe der Gründe.

Anträge der Sektionen und der Delegierten sind spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Delegierte

Die SP-Sektionen können folgende Delegierte stellen:

- bis 15 Mitglieder: 3 Delegierte
- bis 30 Mitglieder: 5 Delegierte
- für je weitere 15 Mitglieder 1 Delegierter oder Delegierte.

Massgebend für die Bestimmung der Sektionsdelegierten sind jeweils die zuletzt einbezahlten Mitgliederbeiträge einer Sektion.

3.2. Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören die folgenden Personen an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes der SP Werdenberg;
- b) die Mitglieder regionaler Behörden;
- c) die im Wahlkreis Werdenberg wohnhaften Mitglieder des kantonalen Parlamentes und der eidgenössischen Räte;
- d) die im Wahlkreis Werdenberg wohnhaften Mitglieder der kantonalen Geschäftsleitung;
- e) die Präsidentinnen und Präsidenten der SP-Frauengruppe und der SPJugendgruppe.

Dem erweiterten Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Er bereitet die Geschäfte vor, die in die Zuständigkeit der DV fallen.
- b) Er unterbreitet der DV insbesondere die Kandidatinnen und Kandidaten für das kantonale Parlament und die regionalen Behörden zur Genehmigung.

- c) Er entscheidet endgültig über Wahlvorschläge zuhanden kantonaler oder eidgenössischer Wahlgremien.
- d) Der erweiterte Vorstand bildet in der Regel den Wahlausschuss; er kann diese Arbeit delegieren oder zur Mitarbeit im Wahlausschuss weitere Personen beziehen.

Der erweiterte Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr.

3.3. Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die durch die DV bestimmt werden;
- b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen;
- c) ein in der Region wohnhaftes Mitglied der kantonalen Geschäftsleitung.

Im Vorstand können neben den genannten Personen auch weitere Mitglieder mitwirken, wenn sich dies als sinnvoll oder notwendig erweist. Sie müssen von der DV gewählt werden und haben bis zu ihrer Wahl nur eine beratende Stimme.

Mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums konstituiert sich der Vorstand der SP Werdenberg selbst.

In Ausnahmefällen können anstelle der Präsidentinnen und Präsidenten auch die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Sektionen Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, die unter Ziffer 2 beschrieben sind. Daraus leiten sich – gestützt auf das von den Sektionen und der Region verabschiedete Papier „Analyse und Lösungsansätze“ – für den Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben ab:

- a) Er legt die Ziele und Schwerpunkte der politischen Arbeit fest und übernimmt die strategische Führung der parteipolitischen Arbeit, soweit diese nicht zwingend in die Zuständigkeit der Sektionen fällt;
- b) Er koordiniert die Aktivitäten der Sektionen und ist Drehscheibe der partiointernen Information;
- c) Er baut eine zentrale Dienstleistungsstelle auf, welche die Aufgaben der Region und der Sektionen möglichst effizient löst und stellt die erforderlichen Infrastrukturen bereit.
- d) Er bereitet die Besetzung der Vertretungen im Kantonsrat sowie in

den regionalen Behörden vor und plant den Aufbau von Nachwuchskräften;
e) Er ist Wahlgremium für die Dienstleister.

3.4. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Kontrollsektion wird im Turnus Sennwald-Grabs-Buchs-Sevelen-Wartau bestimmt. Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung.

3.5. Die Dienstleister

Die Dienstleister sind für die Abwicklung klar umschriebener operativer und administrativer Aufgabenbereiche (z.B. Führung der Kasse, Öffentlichkeitsarbeit, Personalplanung, Mitgliederbetreuung) zuständig. Die Dienstleister müssen nicht ständige Mitglieder der genannten Organe sein. Sie nehmen nur nach Bedarf an den Sitzungen teil. Die Dienstleister sind dem Vorstand der SP Werdenberg gegenüber Rechenschaft schuldig.

3.6. Amtszeit

Soweit nicht anderweitig festgelegt, beträgt für die aufgeführten Organe die Amtszeit zwei Jahre.

4. Kandidatenbestimmung und Wahlabkommen

Bei der Bestimmung der Kandidierenden sollen die verschiedenen Gemeinden des Wahlkreises angemessen berücksichtigt werden. Kandidatinnen oder Kandidaten **müssen** Mitglied der Sozialdemokratischen Partei sein. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.

5. Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel der SP Werdenberg werden beschafft durch:

- Jährliche Beiträge der Sektionen;
- Parteisteuern von Behördemitgliedern (gemäss Reglement im Anhang);
- Schenkungen und Zuwendungen.

Die Sektionen sind verpflichtet, die SP Werdenberg mit einem jährlichen Beitrag pro Parteimitglied zu unterstützen. Der Betrag wird jeweils von der DV festgelegt.

Die Parteisteuer wird von allen Personen erhoben, welche ein Amt ausüben, in das sie aufgrund des Parteienproporztes oder auf Vorschlag der SP Werdenberg gewählt wurden. Die Einzelheiten sind im Parteisteuerreglement im Anhang zu diesen Statuten festgelegt.

Die Sektionsbeiträge und Parteisteuern müssen jeweils bis Ende Dezember bezahlt werden.

6. Verschiedenes

6.1. Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision kann gestellt werden:

- a) von mindestens zwei Sektionen;
- b) vom Vorstand.

Ein entsprechender Antrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die revidierten Statuten gelten als angenommen, wenn ihnen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

6.2. Auflösung oder Fusion

Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion kann durch den Vorstand oder von zwei Sektionen gestellt werden.

Eine Auflösung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Ist die Auflösung beschlossen, so wird ein verbleibendes Vermögen an die Mitgliedersektionen im Verhältnis ihrer in den letzten drei Jahren bezahlten Beiträge aufgeteilt.

Eine Fusion mit der SP eines anderen Wahlkreises oder einer anderen

Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

6.3. Übergangsbestimmungen

Die Statuten der Sozialdemokratischen Bezirkspartei Werdenberg vom 18. Mai 1990 werden mit dem Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung der SP Werdenberg vom 15. Mai 2009 in Buchs

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Barbara Gähwiler-Bader, Buchs

Heiner Schlegel, Buchs

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI WERDENBERG

Parteisteuerreglement

Gestützt auf Ziffer 5 der Statuten vom 15. Mai 2009 werden die Einzelheiten zur Entrichtung von Parteisteuern im vorliegenden Parteisteuerreglement festgelegt.

1. Grundsätze

Gegenüber der SP Werdenberg sind die folgenden Personen zur Bezahlung von Parteisteuern verpflichtet:

- a) SP-Kantonsrättinnen und Kantonsräte des Wahlkreises Werdenberg;
- b) Mitglieder in Kommissionen auf regionaler Ebene;
- c) Richterinnen und Richter des Kreisgerichtes Werdenberg-Sargans;
- d) Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Kreisgerichtes Werdenberg-Sargans;
- e) Mitglieder des Regionalen Schulaufsicht Werdenberg.

2. Vollämter

Massgebend für die Festsetzung der Parteisteuer ist das nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlte Nettogehalt.

Die Parteisteuer beträgt minimal 2% und maximal 7.5%. Der konkrete Ansatz wird mit den betroffenen Personen bei der Nomination durch eine Delegation des Vorstandes ausgehandelt.

3. Nebenämter

Massgebend ist die tatsächlich ausbezahlte Entschädigung nach Abzug der Spesen.

Der Ansatz beträgt für sämtliche Behörden 15%.

Bildet die Entschädigung im Nebenamt einen unverzichtbaren Teil der Erwerbsarbeit, bzw. des Einkommens, so kann die DV auf ein begründetes Gesuch hin den Parteisteuersatz bis auf 7.5% reduzieren.

4. Änderungen

Die Mindestansätze können mit Entscheid der Delegiertenversammlung angepasst werden.

5. Inkrafttreten

Dieses Parteistuerreglement ersetzt das Reglement zur Bestimmung der Parteisteuern vom 18. Mai 1990 und tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung der SP Werdenberg vom 15. Mai 2009 in Buchs

Die Präsidentin:

Barbara Gähwiler-Bader, Buchs

Der Aktuar:

Heiner Schlegel, Buchs